

**10. Nachtrag
zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST
in der Fassung vom 01.07.2010**

Art. 1

1. § 5 Abs.1 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Er besteht aus 26 Mitglieder und setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen.

2. § 5 Abs.1 der Wahlordnung - Anlage zu § 5 Abs. 4 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sind für den Verwaltungsrat je 13 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie eine genügende Anzahl von Stellvertretern zu wählen.

Art. 2

1. Art. 1, Nummer 1 und 2 treten mit Wirkung zum 01.01.2016 nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.